



**Veröffentlichung des gemittelten Effizienzwerts für das vereinfachte  
Verfahren in der vierten Regulierungsperiode im Strombereich gemäß  
§§ 24 Absatz 4 Satz 5, Absatz 2 Satz 2  
Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Absatz 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet (gemittelter Effizienzwert).

Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen. Der gemittelte Effizienzwert ergibt sich nach Gewichtung für den Strombereich in der vierten Regulierungsperiode wie folgt:

**Stromnetzbetreiber: 97,01 %**

Dieser Wert wird somit durch die Regulierungskammer des Freistaates Bayern im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen im Strombereich in der vierten Regulierungsperiode berücksichtigt.